

03
25**legalis brief**
Fachdienst
Arbeitsrecht
Urteilsbesprechungen**Rechtsöffnung bei Vereinbarung über Nettzahlung trotz Quellensteuerpflicht****BezGer ZH EB241391-L vom 19.01.2025****Art. 80 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG, Art. 208 Abs. 2 ZPO**

A. stand in einem Arbeitsverhältnis zur B. AG. Mit Schlichtungsgesuch forderte A. die Auszahlung von Mehrstunden- und Ferienguthaben, also sozialabgabe- und quellens-teuerpflichtige Leistungen. Sowohl A. als auch die B. AG gingen im Rahmen der Schlichtungsverhandlung nicht weiter auf die Quellensteuerpflicht von A. ein, und die Parteien schlossen anlässlich der Schlichtungsverhandlung einen Vergleich mit folgendem (auszugsweisem) Wortlaut: «1. Die klagende Partei reduziert die eingeklagte Forderung auf den Betrag von CHF 9'000 netto und verzichtet auf die Geltendmachung des Mehrbetrages und des Zinses. 2. Die beklagte Partei anerkennt den reduzierten Forderungsbetrag und verpflichtet sich, diese Summe innert 20 Tagen nach Erhalt der Erledigungsverfügung des Friedensrichteramtes an die klagende Partei zu bezahlen.»

Alsdann überwies die B. AG der A. eine um die Quellensteuer (CHF 2'853.25) reduzierte Summe. A. setzte diesen Differenzbetrag in Betreibung und leitete nach Rechtsvorschlag der B. AG das Verfahren auf definitive Rechtsöffnung ein. Mit Urteil vom 19. Januar 2025 gewährte das Einzelgericht Audienz am BezGer ZH die Rechtsöffnung.

Erwägungen

Zunächst hielt das BezGer ZH in E. 3.1 des Urteils fest, dass der Vergleich vor dem Friedensrichteramts resp. die entsprechende Erledigungsverfügung grundsätzlich einen definitiven Rechtsöffnungstitel bildet (**Art. 80 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG** und **Art. 208 Abs. 2 ZPO**).

Die beklagte B. AG hatte sodann argumentiert, dass im Schlichtungsgesuch und in der Schlichtungsverhandlung von der Quellensteuer keine Rede gewesen sei, so dass es Auslegungsfrage bilde, was die Parteien mit der Nettzahlung vereinbaren wollten (also vor oder nach Quellensteuer).

Dazu argumentierte das BezGer ZH in E. 3.1 des Urteils wie folgt: Vorliegend wurde eine sogenannte Nettolohnvereinbarung getroffen, bei welcher die Arbeitgeberin sämtliche Beiträge zu ihren Lasten übernimmt. Die Quellensteuer wird gemäss **Art. 84 Abs. 1 DBG** von den Bruttoeinkünften berechnet und von der Arbeitgeberin abgeführt. Zudem sei der Begriff «netto» im Geschäftsverkehr zweifellos als «ohne Abzug» zu verstehen. Damit sei der Gehalt einer Vereinbarung, wonach die Arbeitgeberin einen Nettobetrag zu überweisen verspreche, klar und bedürfe keiner weiteren Auslegung. Es ist die Arbeitgeberin, welche die vereinbarte Summe unter Berücksichtigung der Quellensteuer auf einen Bruttobetrag auf-, alsdann abrechnen und die vereinbarte Summe auszahlen muss.

Kommentierung

Der Entscheid des BezGer ZH ist richtig, auch wenn den Ausführungen zum Sachverhalt entnommen werden kann, dass die Parteien die Quellensteuer bei der Schlichtungsverhandlung offenbar nicht berücksichtigt hatten. Gleichzeitig zeigt dies die grosse Relevanz der Frage, welche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wird, sprich, ob man

sich auf eine Brutto- oder Nettozahlung einigt. Zuweilen werden auch Vereinbarungen über Bruttozahlungen abgeschlossen. Diesfalls wird die Rechtsöffnung im vereinbarten Betrag erteilt oder aber im Nettobetrag, falls die betriebene Arbeitgeberin den Bestand und Umfang der zu entrichtenden sozialversicherungsrechtlichen und gesetzlichen Beiträge mit Urkunden nachweist.^[1] Einigen sich die Parteien hingegen über eine Nettozahlung, so muss der Arbeitgeberin demnach bewusst sein, dass sie sämtliche Abgaben – und insbesondere auch die Quellensteuer – selber zu tragen hat. Daraus ergibt sich die Folgerung, dass eine allfällige Quellensteuerpflicht zwingend abzuklären ist, bevor (insbesondere für die Arbeitgeberin) Netto-Zahlungen vereinbart werden.

^[1]BGE 149 III 258 E. 6.

Marco Kamber